

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10/2026

14. August 2026

Inhaltsverzeichnis

Erste Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung vom 30. Juni 2026	242	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Neuordnung der Übertragung von Zuständigkeiten auf die obere Lebensmittelüberwachungsbehörde vom 25. Juni 2026	248
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zum Auszahlungsverfahren des Mehrbelastungsausgleichs für die Durchführung der Wärmeplanung (Sächsische Wärmeplanungsauszahlungsverordnung – SächsWPAVO) vom 30. Juni 2026	243	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Beschluss des Sächsischen Obergerichts vom 20. Mai 2026 vom 15. Juli 2026	250
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Bereinigung des Vertriebenen- und Spätaussiedlerrechts vom 20. Juli 2026	244	Dreizehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 8. Juli 2026.....	251
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei vom 16. Juli 2026	245	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu Anpassungen in der Lehrkräfteaus- und -weiterbildung vom 27. Juli 2026	254
		Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung von Rechtsnormen für Schulen in freier Trägerschaft im Jahr 2026 vom 15. Juli 2026 ...	268

Erste Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung

Vom 30. Juni 2026

Die Sächsische Staatsregierung verordnet aufgrund des § 24 und des § 33 Absatz 4 Satz 1 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung

Die Sächsische Wärmeplanungsverordnung vom 17. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 252) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:
„Für Gemeinden, in denen zum 1. Januar 2024 100 000 Einwohner oder weniger gemeldet waren, ist die Frist des Satzes 1 der 31. Dezember 2026, wenn die Erstellung des Wärmeplans Gegenstand einer Förderung aus Mitteln des Bundes war.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 30. Juni 2026

Der Ministerpräsident
in Vertretung
Petra Köpping
Staatsministerin

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Dirk Panter

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zum Auszahlungsverfahren des Mehrbelastungsausgleichs
für die Durchführung der Wärmeplanung
(Sächsische Wärmeplanungsauszahlungsverordnung – SächsWPAVO)**

Vom 30. Juni 2026

Die Staatsregierung verordnet aufgrund des § 7 Nummer 1 und 3 des Sächsischen Wärmeplanungsunterstützungsgesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285, 290):

§ 1

Berechnung durch das Statistische Landesamt

Das Statistische Landesamt berechnet für die Gemeinden den Ausgleichsbetrag für die

1. erstmalige Erstellung des Wärmeplans nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Wärmeplanungsunterstützungsgesetzes,
2. Überprüfung nach § 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Wärmeplanungsunterstützungsgesetzes und
3. Fortschreibung nach § 4 Absatz 1, 3 und 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Wärmeplanungsunterstützungsgesetzes.

§ 2

Festsetzung durch die Landesdirektion Sachsen

Die Landesdirektion Sachsen setzt die in § 1 berechneten Ausgleichsbeträge fest und ordnet deren Auszahlung gegenüber der Hauptkasse des Freistaates Sachsen an.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 30. Juni 2026

Der Ministerpräsident
in Vertretung
Petra Köpping
Staatsministerin

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Dirk Panter

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Bereinigung des Vertriebenen- und Spätaussiedlerrechts

Vom 20. Juli 2026

- Das Staatsministerium des Innern verordnet aufgrund des § 5 Absatz 4 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 2026 (SächsGVBl. S. 190) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und
- des § 2 Absatz 4 des Sächsischen Spätaussiedlereingliederungsgesetzes vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Spätaussiedlereingliederungsgesetzes

Das Sächsische Spätaussiedlereingliederungsgesetz vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Nummer 1 und § 11 Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „für Soziales“ durch die Angabe „des Innern“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Eingliederungs- Zuständigkeitsverordnung

Die Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung vom 13. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 913), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:
„Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über Zuständigkeiten in Eingliederungsangelegenheiten
(Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung – EglZuV0)“.
2. § 2 Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 20. Juli 2026

Der Staatsminister des Innern
Amin Schuster

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei

Vom 16. Juli 2026

- Das Staatsministerium des Innern verordnet aufgrund des § 30 Satz 1, Satz 2 Nummer 1, 2, 3, 5 bis 8 und 10 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und
- des § 3 Absatz 1 Nummer 8 der Sächsischen Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2025 (SächsGVBl. S. 73):

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei

Die Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei vom 6. August 2024 (SächsGVBl. S. 771), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2025 (SächsGVBl. S. 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Der Verfall der Ansprüche wegen Zeitablaufs wird für die Zeit des Vorbereitungsdienstes abweichend von der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung gehemmt.“
2. In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „(Leistungspunkte)“ durch die Angabe „(ECTS-Leistungspunkte)“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Die Hochschule regelt Inhalt, Umfang und Gliederung der Vorbereitungsdienste in den Schwerpunkten Computer- und Internetkriminalitätsdienst sowie Wirtschaftskriminalitätsdienst in einem Modulplan, welcher der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern bedarf.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Die Satzung enthält den Modulplan als Bestandteil.“
4. § 10 Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Die Inhalte der Vorbereitungsdienste im Sinne des § 6 Absatz 3 sind insbesondere die rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen polizeilichen Handelns.“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Der Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 im Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst findet anteilig als berufstheoretische und -praktische Ausbildung statt und dauert für die Regelausbildung 36 Monate und für die Sportfördergruppe 54 Monate. Zur Förderung des Spitzen-

sports in der Sportfördergruppe kann aus wichtigen Gründen bei der Gliederung und Durchführung abgewichen werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs erwirbt die oder der Studierende 180 ECTS-Leistungspunkte, wobei ein ECTS-Leistungspunkt 25 Zeitstunden entspricht. Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde zu legen. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs setzt den erfolgreichen Abschluss aller Pflichtmodule und der darin zu erbringenden Leistungen sowie der praktischen Studienanteile voraus. Der erfolgreiche Abschluss der Module kann an das Bestehen von Modulprüfungen geknüpft werden.“
 - b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
„(3) Der erfolgreiche Abschluss des Vorbereitungsdienstes in den Schwerpunkten Computer- und Internetkriminalitätsdienst sowie Wirtschaftskriminalitätsdienst setzt das Bestehen einer modulübergreifenden Abschlussprüfung und damit der Laufbahnprüfung voraus.“

7. § 15 wird durch den folgenden § 15 ersetzt:

§ 15

Anerkennung und Anrechnung

(1) Prüfungsleistungen, Studienzeiten und ECTS-Leistungspunkte, die in einem anderen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder außerhalb einer Hochschule in Aus- und Weiterbildungsgängen erworben wurden, sind anzuerkennen, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertig sind Studienzeiten, Prüfungsleistungen und ECTS-Leistungspunkte, wenn die erreichten Lernergebnisse und erworbenen Kompetenzen dem jeweiligen Vorbereitungsdienst an der Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei sind eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Absolvierte Ausbildungszeiten und berufspraktische Zeiten sowie außerhalb des Hochschulwesens erworbene Abschlüsse und sonstige durch eine erfolgreiche Prüfung nachgewiesene Kompetenzen sind auf die Prüfungen, Vorbereitungsdienstzeiten und ECTS-Leistungspunkte anzurechnen, sofern ihre Gleichwertigkeit festgestellt wird und sie nicht schon Voraussetzung für den Zugang zum jeweiligen Vorbereitungsdienst sind. Die Regelungen zur Hochschulzugangsberechtigung bleiben hiervon unberührt. Die Anrechnung darf höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Vorberei-

tungsdienstzeiten, Prüfungen und ECTS-Leistungspunkte ersetzen.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 obliegen der Prüfungsbehörde und werden von dieser bekannt gegeben. Die für die Anerkennung oder die Anrechnung erforderlichen Belege sind bis spätestens einen Monat vor Beginn des Vorbereitungsdienstes einzureichen. Fristversäumnis führt zum Verlust des Anerkennungs- oder Anrechnungsanspruchs.

(4) Aus den Unterlagen zur Anerkennung müssen die erreichten Lernergebnisse und erworbenen Kompetenzen, die angerechneten ECTS-Leistungspunkte, die Bewertungen und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen. Die Bestätigungen müssen von den Hochschulen und Bildungseinrichtungen ausgestellt sein, an denen die Prüfungen abgelegt wurden. Aus den Bestätigungen muss auch ersichtlich sein, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden wurden.

(5) Die Belege zur Anrechnung müssen von den Einrichtungen ausgestellt sein, an denen die Ausbildungszeiten und berufspraktischen Zeiten absolviert worden sind oder von den Bildungseinrichtungen, an welchen die Abschlüsse erworben wurden oder die Prüfung erfolgreich absolviert worden ist."

8. § 16 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

9. § 17 Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden vom Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt."

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen."

bb) Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die personelle Besetzung und die erforderliche Anzahl an Prüfungskommissionen sind im Vorfeld der Prüfungen festzulegen und bekannt zu geben."

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Mündliche und praktische Prüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern, mündlich-praktische Prüfungen von drei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet, wobei eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer den Vorsitz der Kommission übernimmt."

c) Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Prüferinnen und Prüfer sind grundsätzlich die hauptamtlich Lehrenden der Hochschule, wobei sie grundsätzlich mindestens den gleichen Ausbildungsabschluss wie den durch den Vorbereitungsdienst zu erwerbenden besitzen müssen. Es können weitere fachlich geeignete Prüferinnen und Prüfer zugelassen werden. Weder Auszubildende noch Studierende dürfen selbst prüfen."

11. § 20 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Im Fall des Absatzes 2 müssen die Bedingungen bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfüllt sein. Erbringt der Prüfling die

Voraussetzungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht, wird er nicht zur Prüfung zugelassen. Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich. Zugleich mit der Mitteilung der Nichtzulassung ist eine angemessene Frist zur Nachholung der Voraussetzungen des Absatzes 2 zu gewähren. Versäumt der Prüfling diese Frist, kann sie unter Belehrung über die Rechtsfolgen einer erneuten Versäumnis einmal verlängert werden. Wird auch die verlängerte Frist versäumt, ist das endgültige Nichtbestehen der Prüfung festzustellen."

12. § 21 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Schriftliche Prüfungen können als Klausuren und als wissenschaftliche oder sonstige schriftliche Ausarbeitungen erbracht werden. Eine wissenschaftliche Ausarbeitung ist insbesondere die Bachelorarbeit."

13. § 23 wird durch den folgenden § 23 ersetzt:

§ 23 Praktische Prüfungen

Durch das Ablegen praktischer Prüfungen sollen die Prüflinge zeigen, dass sie die erlernten Fertigkeiten und Fähigkeiten in der dienstlichen Verwendung umsetzen können. Die Ergebnisse der praktischen Prüfung werden den Prüflingen im Anschluss bekannt gegeben."

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Das Prüfungsergebnis ist den Teilnehmenden bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann in elektronischer Form erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen."

b) Absatz 4 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sind Prüferinnen und Prüfer aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen daran gehindert, entscheidet eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer über eine Neubewertung der Prüfungsleistung."

15. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend davon werden Bachelorarbeiten immer von zwei Korrektorinnen oder Korrektoren begutachtet."

bb) Der neue Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei Bedarf können auch nicht hochschulangehörige Korrektorinnen oder Korrektoren bestellt werden."

b) Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Werden Zählpunkte vergeben, werden diese je nach Gewichtung bis auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma ohne Auf- oder Abrundung zusammengerechnet und wird am Ende die Gesamtnote anhand der Tabelle in der Anlage gebildet."

c) Absatz 3 Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie ist im Rahmen des § 25 Absatz 2 Satz 3 zu dokumentieren."

d) Absatz 4 Satz 3 und 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei Abweichungen von mehr als drei Notenpunkten ist über die Punktzahl im Rahmen einer Gesamtwürdigung der schriftlichen Prüfungsleistung und der vorliegenden Bewertungen der Korrektorinnen und Korrektoren zu entscheiden. Der sich aus den

Bewertungen der Korrektorinnen und Korrektoren ergebende Rahmen ist verbindlich."

- e) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Wird eine schriftliche Prüfung aus Gründen, die die Beamtin oder der Beamte zu vertreten hat, nicht oder verspätet abgegeben, ist sie mit null Notenpunkten zu bewerten.“

16. § 27 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bestehen Prüfungen aus mehreren fachlichen Teilen, so wird grundsätzlich jeder Teil bei mündlichen und praktischen Prüfungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern, bei mündlich-praktischen Prüfungen von drei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.“

17. § 28 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sonstige Leistungen, deren Erbringung zum Erwerb spezieller Berechtigungen erforderlich ist, können mit „erfolgreich erbracht“ oder „nicht erfolgreich erbracht“ bewertet und durch einen Berechtigungsschein nachgewiesen werden.“

18. § 30 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das gilt nicht für die Bachelorarbeit.“

19. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorlagen, ist die Prüfung unter Aufhebung der bisherigen Bewertung mit null Notenpunkten zu bewerten.“

- b) Absatz 5 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass von bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen ist.“

20. § 39 wird durch den folgenden § 39 ersetzt:

§ 39
Beginn des Vorbereitungsdienstes
vor dem 1. September 2026

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die den Vorbereitungsdienst für den Erwerb der Laufbahnbefähigung der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Polizei im Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst in der Sportfördergruppe vor dem 1. September 2026 begonnen haben, ist § 11 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die den Vorbereitungsdienst für den Erwerb der Laufbahnbefähigung der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei im Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst in einem Studienjahrgang aufgenommen haben, der vor dem 1. September 2026 begonnen hat, gilt diese Verordnung unter der Einschränkung, dass abweichend von § 12 Absatz 2 ein ECTS-Leistungspunkt nicht 25, sondern 30 Zeitstunden entspricht und § 12 Absatz 2 Satz 4 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden ist."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Dresden, den 16. Juli 2026

Der Staatsminister des Innern
Amin Schuster

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Neuregelung der Übertragung von Zuständigkeiten
auf die obere Lebensmittelüberwachungsbehörde**

Vom 25. Juni 2026

Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt verordnet aufgrund

- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 2026 (SächsGVBl. S. 190) geändert worden ist, mit Zustimmung der Staatsregierung und
- des § 2 Absatz 3 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zu Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch sowie Tabakerzeugnisgesetz vom 20. März 2024 (SächsGVBl. S. 319).

**Artikel 1
Verordnung**

des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales,
Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die obere
Lebensmittelüberwachungsbehörde
(Lebensmittelüberwachungs-
Zuständigkeitsverordnung –
LMÜZuVO)

**§ 1
Zuständigkeiten**

Die Landesdirektion ist zuständige Behörde und Stelle im Sinne von

1. Artikel 148 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 2, Absatz 3 und 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, in den jeweils geltenden Fassungen, für die Zulassung von Lebensmittelbetrieben,
2. § 68 Absatz 4 Satz 3 für die Zulassung von Ausnahmen nach § 68 Absatz 2 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253, 2022 I S. 28), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 29) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit Organisationen oder Behörden des Freistaates Sachsen betroffen sind,
3. § 4 Absatz 2 Satz 3 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit Organisationen oder Behörden des Freistaates Sachsen betroffen sind,
4. § 4 Absatz 2 Satz 1 der Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1362), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

5. § 9 Absatz 7 Satz 2 und § 11 Absatz 2 Satz 1 des Vorläufigen Biergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1993 (BGBl. I S. 1399) in der bis zum 6. September 2005 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
6. § 3 Absatz 3 Satz 3 und § 5 Absatz 1 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
7. § 4 Absatz 1 Satz 2, 4 und 7, Absatz 2 Satz 3 und 4, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 sowie § 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 bis 4 sowie Absatz 3 Satz 1, Satz 2 Nummer 1 und Satz 5 der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1255), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
8. § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 der Lebensmittelbestrahlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2019 (BGBl. I S. 116), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 289) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Weitere Zuständigkeiten**

Die Landesdirektion ist ferner zuständig für

1. die Erteilung der Genehmigung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 der Lebensmittel für bestimmte Verbrauchergruppen-Verordnung vom 26. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 115, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die amtliche Anerkennung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**Artikel 2
Außerkräfttreten**

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die oberen Lebensmittelüberwachungsbehörden vom 24. September 2010 (SächsGVBl. S. 272) tritt am 3. August 2026 außer Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 3. August 2026 in Kraft.

Dresden, den 25. Juni 2026

Die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; L 226 vom 25.6.2004, S. 22; L 046 vom 21.2.2008, S. 50; L 119 vom 13.5.2010, S. 26; L 160 vom 12.6.2013, S. 15; L 066 vom 11.3.2015, S. 22; L 013 vom 16.1.2019, S. 12), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/252 der Kommission vom 2. Februar 2026 (ABl. L 2026/252, 17.4.2026) geändert worden ist
2. Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG)

Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/83/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 095 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 048 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/3115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 (ABl. L 2024/3115, 16.12.2024) geändert worden ist

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
über den Beschluss des Sächsischen
Oberverwaltungsgerichts vom 20. Mai 2026**

Vom 15. Juli 2026

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft gibt gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bekannt, dass das Sächsische Oberverwaltungsgericht durch Beschluss am 20. Mai 2026, Az.: 6 C 39/23, beschlossen hat:

§§ 1 und 2 sowie die Anlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Regelung düngerechtlicher Vorschriften vom 15. November 2022 werden für unwirksam erklärt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Beschluss ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Antragsgegner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vorher Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird auf 30.000,00 Euro festgesetzt.

Dresden, den 15. Juli 2026

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Gellner
Abteilungsleiter

Dreizehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs

Vom 8. Juli 2026

Das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung verordnet aufgrund

- des § 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 412, 449), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 285), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und Großbuchstaben A Ziffer X Nummer 17 des Beschlusses der Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 28. Januar 2025 (SächsGVBl. S. 52), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2025 (SächsABl. S. Dr. S. 206), im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium des Innern, sowie
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist;

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 29. April 2009 (SächsGVBl. S. 232), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Infrastruktur und Landesentwicklung
zur Finanzierung des öffentlichen
Personennahverkehrs
(ÖPNVFinVO)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „2017 bis 2027“ durch die Angabe „2026 bis 2031“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „Wirtschaft, Arbeit und Verkehr“ durch die Angabe „Infrastruktur und Landesentwicklung“ ersetzt.
- b) Absatz 1a wird durch den folgenden Absatz 1a ersetzt:

„(1a) Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr weist den Zusammenschlüssen in den Jahren 2026 bis 2031 zur Elektrifizierung und Digitalisierung des Schienenpersonennahverkehrs die in An-

lage 4 genannten Festbeträge zu. Eine Verwendung der Mittel für Investitionen in das Eigentum des Bundes oder seiner Beteiligungen ist ausgeschlossen.“

- c) Absatz 1d wird durch folgenden Absatz 1d ersetzt:

„(1d) Für die Jahre 2026 bis 2028 werden die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 um die in Anlage 4a genannten Festbeträge ergänzt.“
- d) In Absatz 1f wird die Angabe „Wirtschaft, Arbeit und Verkehr“ durch die Angabe „Infrastruktur und Landesentwicklung“ ersetzt.
- e) Absatz 1g wird durch den folgenden Absatz 1g ersetzt:

„(1g) Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr weist im Jahr 2026 dem Zweckverband Verkehrsverbund Ostsachsen als Rechtsnachfolger im Sinne des § 67 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, aufgrund der Eingliederung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien in den Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe einen Betrag in Höhe von 4 Millionen Euro zu. Die Mittel sind für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere für die mit der Eingliederung einhergehenden Transformationskosten in den Jahren 2026 und 2027 zu verwenden. Über den Stand der strukturellen Umsetzung der Eingliederung und die erzielten Fortschritte berichtet der Zweckverband dem Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung auf Anforderung.“
- f) Die Absätze 1h und 3 werden gestrichen.
- g) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 2:

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1 und 1a“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1, 1a, 1d und 1g“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Wirtschaft, Arbeit und Verkehr“ durch die Angabe „Infrastruktur und Landesentwicklung“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 und 3 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„Abweichend von Satz 1

 1. können die nach § 1 Absatz 1a jeweils zugewiesenen Mittel bis zu drei Kalenderjahren beiden Zusammenschlüssen verbleiben, wenn
 - a) die Zusammenschlüsse dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel spätestens bis zum 31. Mai des dritten auf die

- Zuweisung folgenden Kalenderjahres nachweisen und
- b) sie ihm bis zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel die Höhe der gebildeten zweckgebundenen Rücklage sowie die jährliche Herkunft der darin enthaltenen Mittel jährlich im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens nach Absatz 1 Satz 1 mitteilen,
2. weist der Zweckverband Verkehrsverbund Ostsachsen dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr die zweckentsprechende Verwendung der im Jahr 2026 nach § 1 Absatz 1g zugewiesenen Mittel bis zum 31. Mai 2028 nach.
- bb) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „Wirtschaft, Arbeit und Verkehr“ durch die Angabe „Infrastruktur und Landesentwicklung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 Nummer 3 wird die durch die folgende Nummer 3 ersetzt:
 3. für Zwecke nach § 1 Absatz 1b bis 1g.
 - cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
 1. Sind bei den Zusammenschlüssen Ersparnisse oder Rückflüsse aufgrund der Nicht- oder Schlechtleistung von bestellten Verkehrsleistungen angefallen,
 - a) können angefallene Ersparnisse oder Rückflüsse jeweils im Folgejahr für die Finanzierung von Kapazitätserhöhungen und Kostensteigerungen bei bestellten Verkehrsleistungen verwendet werden, wenn die Zusammenschlüsse dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr die angefallenen Ersparnisse oder Rückflüsse bis zum 31. Mai des Folgejahres und deren zweckentsprechende Verwendung bis zum 31. Mai des darauffolgenden Jahres nachweisen, und
 - b) kann das Landesamt für Straßenbau und Verkehr durch Verwaltungsakt auf Antrag der Zusammenschlüsse den Verbleib von angefallenen Ersparnissen oder Rückflüssen bei den Zusammenschlüssen für bis zu fünf Kalenderjahre, beginnend mit dem Folgejahr der Ausreichung, für konkret zu benennende Verkehrsleistungsbedarfe unter der Auflage gestatten, dass die Zusammenschlüsse dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bis zum 31. Mai des Jahres nachweisen, das auf den im Verwaltungsakt festgelegten Zeitraum für den Verbleib folgt,
- wobei die Mittel jeweils zurückzuerstatten sind, wenn sie nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder die jeweils erforderlichen Nachweise nicht fristgemäß erfolgt sind.“
- bbb) In Nummer 2 Buchstabe b Satz 1 und 4 und Buchstabe c Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 1 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr stellt die Erstattungsansprüche nach Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a, b Satz 3 und 4 sowie Buchstabe c Satz 2 durch Verwaltungsakt fest.“
 - d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Trägerorganisation nach § 1 Absatz 1f berichtet dem Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung bis zum 1. Januar 2027 über Ziele und Maßnahmen zur verbundübergreifenden Tarifharmonisierung.“
 - e) In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Wirtschaft, Arbeit und Verkehr“ durch die Angabe „Infrastruktur und Landesentwicklung“ ersetzt.
5. Anlage 1 wird durch die folgende Anlage 1 ersetzt:

„Anlage 1
(zu § 1 Absatz 1 Satz 1)

Den Zusammenschlüssen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 in den Jahren 2026 bis 2031 für den öffentlichen Personennahverkehr zuzuwiesende Festbeträge in Euro

1. Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig	
2026	179 865 682
2027	184 867 516
2028	189 966 285
2029	195 161 314
2030	200 453 280
2031	206 287 251
2. Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen	
2026	154 082 911
2027	158 367 760
2028	162 735 648
2029	167 185 998
2030	171 719 388
2031	176 717 091
3. Zweckverband Verkehrsverbund Ostsachsen	
2026	226 753 076
2027	233 096 169
2028	239 525 115
2029	246 075 435
2030	252 747 981
2031	260 103 931
4. Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland	
2026	52 204 416
2027	53 656 154
2028	55 136 027
2029	56 643 838
2030	58 179 784
2031	59 873 042“.

6. Anlage 3 wird durch die folgende Anlage 3 ersetzt:

„Anlage 3
(zu § 1 Abs. 1 Satz 7)

Verteilung der den Zusammenschlüssen
nach § 1 Absatz 1 Satz 7 für den Betrieb
von Schmalspurbahnen im öffentlichen
Personennahverkehr zuzuweisenden Mittel
in Prozent

- | | |
|--|-------|
| 1. Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig
für die Schmalspurbahn | |
| Oschatz – Mügeln – Glossen | 6,29 |
| 2. Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
für die Schmalspurbahn Cranzahl – Kurort
Oberwiesenthal | 22,88 |
| 3. Zweckverband Verkehrsverbund Ostsachsen
für die Schmalspurbahnen:
Radebeul Ost – Moritzburg – Radeburg,
Freital – Hainsberg – Kurort Kipsdorf und
Zittau – Kurort Oybin/Kurort Jonsdorf | 70,83 |

7. Anlage 4 wird durch die folgende Anlage 4 ersetzt:

„Anlage 4
(zu § 1 Absatz 1a)

Den Zusammenschlüssen für die Jahre 2026 bis 2031
zur Elektrifizierung und Digitalisierung des
Schienenpersonennahverkehrs zuzuweisende
Festbeträge
in Euro

- | | |
|---|-----------|
| 1. Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig | |
| 2026 | 1 899 412 |
| 2027 | 2 144 553 |
| 2028 | 2 381 515 |
| 2029 | 2 623 245 |
| 2030 | 2 869 710 |
| 2031 | 3 170 645 |
| 2. Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen | |
| 2026 | 1 627 141 |
| 2027 | 1 837 143 |
| 2028 | 2 040 138 |
| 2029 | 2 247 217 |
| 2030 | 2 458 352 |
| 2031 | 2 716 150 |

3. Zweckverband Verkehrsverbund Ostsachsen

2026	2 394 935
2027	2 704 029
2028	3 002 811
2029	3 307 604
2030	3 618 366
2031	3 997 810

4. Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr
Vogtland

2026	551 287
2027	622 437
2028	691 213
2029	761 373
2030	832 907
2031	920 251

8. Nach Anlage 4 wird die folgende Anlage 4a eingefügt:

„Anlage 4a
(zu § 1 Absatz 1d)

Den Zusammenschlüssen für die Jahre 2026 bis 2028
für den öffentlichen Personennahverkehr
zuzuweisende ergänzende Festbeträge
in Euro

- | | |
|---|-----------|
| 1. Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig | |
| 2026 | 1 899 412 |
| 2027 | 2 144 553 |
| 2028 | 2 381 515 |
| 2. Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen | |
| 2026 | 1 627 141 |
| 2027 | 1 837 143 |
| 2028 | 2 040 138 |
| 3. Zweckverband Verkehrsverbund Ostsachsen | |
| 2026 | 2 394 935 |
| 2027 | 2 704 029 |
| 2028 | 3 002 811 |
| 4. Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr
Vogtland | |
| 2026 | 551 287 |
| 2027 | 622 437 |
| 2028 | 691 213 |

9. Anlage 7 wird gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in
Kraft.

Dresden, den 8. Juli 2026

Die Staatsministerin für Infrastruktur und Landesentwicklung
Regina Kraushaar

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu Anpassungen in der Lehrkräfteaus- und -weiterbildung

Vom 27. Juli 2026

- Das Staatsministerium für Kultus verordnet aufgrund des § 40 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1, Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a bis c und Absatz 4 Satz 2 sowie des § 62 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, und
- des § 13 Nummer 1 des Lehrkräfte-Anerkennungsgesetzes vom 23. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 2; 1997 S. 541), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 733) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

Die Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 38 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 38a Sonderpädagogische Förderung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 64 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 64a Sonderpädagogische Förderung“.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „55“ und die Angabe „35“ durch die Angabe „55“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „65“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 4 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
„Bei Wahl nur einer Fachrichtung entfallen auf diese mindestens 165 Leistungspunkte.“
 - c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „55“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 2 wird durch den folgenden § 7 Absatz 2 ersetzt:
„(2) Schulpraktische Studien werden als Blockpraktika und als semesterbegleitende Praktika durchgeführt. Mindestens 10 Leistungspunkte werden inhaltlich durch die Grundschuldidaktik, die jeweilige Fachdidaktik, die jeweilige Berufsfelddidaktik oder den jeweiligen Förderschwerpunkt bestimmt. Mindestens 5 Leistungspunkte sind inhaltlich auf die Bildungswissenschaften ausgerichtet.“
4. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 Nummer 7 und 8 wird durch die folgenden Nummern 7 bis 9 ersetzt:
 7. gegebenenfalls Nachweise über Sprachkenntnisse und Auslandsaufenthalte,
 8. gegebenenfalls Nachweise über bereits abgelegte Lehramtsprüfungen oder weitere akademische Zeugnisse sowie
 9. gegebenenfalls ein Antrag nach § 121 Absatz 2 Satz 2.“
 - b) Die Sätze 4 und 5 werden durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:
„Die Unterlagen sind in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die Schulaufsichtsbehörde die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere Unterlagen vorzulegen.“
5. In § 9 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „festzusetzenden“ durch die Angabe „festgesetzten“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „ist in“ durch die Angabe „ist grundsätzlich in“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „elektronischer Datenträger mit“ durch die Angabe „elektronisches Exemplar“ ersetzt.
 - c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „anzeigen“ durch die Angabe „beantragen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „anzuzeigen“ durch die Angabe „zu beantragen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe „anzuzeigen“ durch die Angabe „zu beantragen“ ersetzt.
7. § 16 Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:
„(4) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung im Lehramt an Oberschulen, im Lehramt an Gymnasien und im Lehramt an berufsbildenden Schulen wird so gebildet, dass die Summe aus
 1. dem 140-fachen der Durchschnittsnoten in jedem Fach und in jeder Fachrichtung,
 2. dem 70-fachen der Durchschnittsnote in den Bildungswissenschaften,
 3. dem jeweils 35-fachen der Durchschnittsnoten in jeder Fachdidaktik eines Faches und in jeder Berufsfelddidaktik,
 4. dem 72-fachen der Note in der wissenschaftlichen Arbeit,
 5. dem 48-fachen der Note in der mündlichen Prüfung im Fach oder in der Fachrichtung,
 6. dem 24-fachen der Note in der mündlichen Prüfung in der Fachdidaktik oder der Berufsfelddidaktik und
 7. dem 36-fachen der Note in der schriftlichen Prüfung durch 600 geteilt wird.Im Fall der mündlichen Prüfungen nach § 100 Absatz 7 wird die Gesamtnote so gebildet, dass die Summe aus
 1. dem 280-fachen der Durchschnittsnote in der Fachrichtung,
 2. dem 70-fachen der Durchschnittsnote in den Bildungswissenschaften,
 3. dem 70-fachen der Durchschnittsnote in der Berufsfelddidaktik,
 4. dem 72-fachen der Note in der wissenschaftlichen Arbeit,
 5. dem 48-fachen der Note in der mündlichen Prüfung in der Fachrichtung,
 6. dem 24-fachen der Note in der mündlichen Prüfung in der Berufsfelddidaktik undgeteilt wird.“

7. dem 36-fachen der Note in der schriftlichen Prüfung durch 600 geteilt wird."
8. In § 17 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 11 Absatz 9 Satz 3" durch die Angabe „§ 11 Absatz 10" ersetzt.
9. In § 18 Absatz 2 wird die Angabe „§ 11 Absatz 10" durch die Angabe „§ 11 Absatz 11" ersetzt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „können die" die Angabe „wissenschaftliche Arbeit einmal und die mündlichen Prüfungen sowie die schriftliche" eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „spätestens vier Wochen vor dessen Beginn schriftlich" durch die Angabe „zu einem von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Termin schriftlich oder elektronisch" ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „spätestens vier Wochen vor Beginn schriftlich" durch die Angabe „bis zu einem von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Termin schriftlich oder elektronisch" ersetzt.
11. In § 22 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „in der vorlesungsfreien Zeit" gestrichen.
12. In § 24 Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „Englisch" durch die Angabe „Deutsch als Zweitsprache, Englisch" ersetzt und nach der Angabe „Katholische Religion," die Angabe „Sonderpädagogische Förderung," eingefügt.
13. In § 25 Satz 1 wird die Angabe „im Fach Deutsch als Zweitsprache nach § 29," gestrichen und die Angabe „und" durch die Angabe „... in den Fächern Biologie, Chemie, Geographie, Informatik und Physik nach § 43 Absatz 2 Satz 2 sowie" ersetzt.
14. In § 28 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „Entwicklung" durch die Angabe „ausgewählte Aspekte der Entwicklung" ersetzt.
15. § 29 wird durch den folgenden § 29 ersetzt:
- § 29
Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- (1) Das Studium umfasst:
 1. Sprachwissenschaftliche Grundlagen des Deutschen:
 - a) System der Sprache: Phonologie, Orthographie, Lexikologie, Grammatik,
 - b) Sprachgebrauch und sprachliches Handeln,
 2. Zweitspracherwerb und Mehrsprachigkeit:
 - a) empirische Zweitspracherwerbsforschung,
 - b) Erscheinungsformen migrationsbedingter Mehrsprachigkeit,
 - c) Lernersprachen und Erwerbsverläufe, Spracherwerbsstufen,
 3. Sprachdiagnostik und Sprachförderung:
 - a) Verfahren der Sprachdiagnostik,
 - b) Sprachfördermodelle und -förderplanung,
 4. Migrationsforschung:
 - a) Migrationsgeschichte und -politik Deutschlands,
 - b) Schule, Sprache und Bildung in der Migrationsgesellschaft,
 - c) Kulturstudien im Kontext von Deutsch als Zweitsprache sowie
5. Fachdidaktik:
- a) Theorien, Modelle und Konzepte des Lehrens und Lernens von Deutsch als Zweitsprache,
 - b) Ziele, Inhalte, Methoden und Medien der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen, Möglichkeiten der individuellen Förderung in heterogenen Lerngruppen,
 - c) Anforderungen an den sprachförderlichen und lernziel-differenten Unterricht.
- (2) Prüfungsinhalte sind:
1. Sprachwissenschaft: Kenntnis der Sprachstrukturen, Gebrauchsformen des Deutschen sowie Formen sprachlichen Handelns, Analyse sprachlicher Anforderungen im Fachunterricht,
 2. Zweitsprachenwerb und Mehrsprachigkeit: Kenntnis von Theorien, Methoden und Ergebnissen der Zweitspracherwerbsforschung, Kenntnis von Spracherwerbsprozessen und Ergebnissen aktueller Mehrsprachigkeitsforschung,
 3. Sprachdiagnostik und Sprachförderung: Kenntnis von Sprachdiagnoseverfahren sowie -instrumenten, Kenntnis von Sprachfördermodellen,
 4. Kulturwissenschaftliche Perspektiven und Deutsch als Zweitsprache in der Migrationsgesellschaft: Kenntnis von kulturellen, auch rassismuskritischen Perspektiven von Deutsch als Zweitsprache, der Migrationsgeschichte Deutschlands sowie von Bedingungen schulischer und sprachlicher Bildung in der Migrationsgesellschaft sowie
 5. Fachdidaktik: Kenntnis der Bildungsstandards und curricularer Dokumente einschließlich der Niveaustufen DaZ; Theorien, Modelle und Konzepte zweitsprachlichen Unterrichts unter Beachtung der Besonderheiten des DaZ-Unterrichts; Planung, Gestaltung und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen im DaZ-Unterricht unter Beachtung heterogener Lernvoraussetzungen und individueller Entwicklungspotenziale; Analyse und Bewertung des ziel- und adressatengerechten Einsatzes digitaler und analoger Medien; Anforderungen an den lernziel-differenten, fachübergreifenden und projekt-orientierten Unterricht.
- (3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4."
16. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „Mittelalter" durch die Angabe „16. Jahrhundert" ersetzt.
 - b) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „sowie Methoden und Kernbereiche des kulturwissenschaftlichen Ländervergleiches" gestrichen.
17. In § 32 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „sowie Methoden und Kernbereiche des kulturwissenschaftlichen Ländervergleiches" gestrichen.
18. § 33 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe c wird gestrichen.
 - b) Die Buchstaben d bis f werden zu den Buchstaben c bis e.
19. Nach § 38 wird der folgende § 38a eingefügt:
- § 38a
Sonderpädagogische Förderung
- (1) Das Studium umfasst:
1. Sonderpädagogische Theorien, Modelle und Konzepte der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen;

2. Sonderpädagogische Förderschwerpunkte im Überblick;
 3. Diagnostik, Beratung und Förderplanung;
 4. Sprachliche Bildung und Sprachförderung im Kontext sonderpädagogisch relevanter Phänomene und sonderpädagogischer Förderung sowie Mehrsprachigkeit;
 5. Differenzierte Leistungsermittlung und -bewertung sowie
 6. Fachdidaktik.
- (2) Prüfungsinhalte sind:
1. Grundlagen verschiedener Förderschwerpunkte; Organisationsformen des inklusiven Unterrichts; sonderpädagogische Förderung und sonderpädagogische Förderkonzepte in zwei ausgewählten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten; Kenntnis zu häufigen Erscheinungsformen von Entwicklungsstörungen, Sinnes- und Wahrnehmungsbeeinträchtigungen;
 2. Diagnostik, Beratung und Förderplanung: Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik, insbesondere Erhebung der Lernausgangslage, Lernvoraussetzungen sowie Prozessdiagnostik zur Evaluation sonderpädagogischer Förderung; Grundlagen der Gesprächsführung und Beratung von Lehrkräften, Personensorgeberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern bei individuellem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, interdisziplinäre Kooperation sowie Planung von Fördermaßnahmen für einen der gewählten Förderschwerpunkte;
 3. Fachdidaktik: Analyse und Bewertung curricularer Konzepte im gemeinsamen Unterricht unter besonderer Berücksichtigung der Beschreibung von Lernwegen und Lernstrategien sowie individuellen Lernprozessen; individualisierende und differenzierende Maßnahmen im Kontext eines pädagogisch-didaktischen Gesamtkonzeptes; Kenntnis und Bewertung spezifischer Methoden und Medien zur Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen unter Berücksichtigung von Benachteiligtenförderung.
- (3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3."
20. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 Buchstabe c wird gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 Buchstabe d wird die Angabe „und öffentlicher Raum“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „wie Management, Beschaffung, Produktion“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden die Angabe „hinsichtlich ihres Einsatzes in der Produktion“ und die Angabe „am Beispiel eines ausgewählten Technikbereiches“ gestrichen.
 - cc) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. Ökotoxikologie: Bewertung von ernährungs- und hauswirtschaftlichen Erkenntnissen, Beschreibung von komplexen Sachverhalten unter Nutzung der Ernährungsökologie, Reflexion von Arbeitsprozessen und Aufgaben im Haushalt, Erörterung von Aspekten der Wohngestaltung, Kenntnis der Vielgestaltigkeit von Textilien und“.
21. § 43 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „Chemie“ die Angabe „Deutsch als Zweitsprache“ und nach der Angabe „Russisch“ die Angabe „Sonderpädagogische Förderung“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Das Fach Deutsch als Zweitsprache kann ausschließlich mit den Fächern Englisch und Mathematik, das Fach Sonderpädagogische Förderung mit den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik kombiniert werden.“
22. In § 44 wird die Angabe „im Fach Deutsch als Zweitsprache nach § 49“ gestrichen.
23. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Studium umfasst:

 1. Erziehungswissenschaft,
 2. Pädagogische Psychologie und
 3. Interdisziplinäre Studien:
 - a) sozialwissenschaftliche Konzepte,
 - b) Kommunikation, Interaktion und Konfliktbewältigung,
 - c) Berufs- und Lebensweltorientierung,
 - d) fächerverbindendes und fachübergreifendes Lernen,
 - e) verteilte Reflexion von Theorie und Praxis bei der Gestaltung spezifischer Lehr-Lernumgebungen an der Oberschule.“
 - b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe e wird die Angabe „Reflexion“ durch die Angabe „Reflexion und“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe f wird gestrichen.
 - c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Nummer 1 oder 2“ eingefügt.
24. § 48 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b wird die Angabe „Entwicklung“ durch die Angabe „ausgewählte Aspekte der Entwicklung“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c wird die Angabe „Mittelalter, Frühe Neuzeit“ gestrichen.
25. § 49 wird durch den folgenden § 49 ersetzt:
- § 49**
Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- (1) Das Studium umfasst:
1. Sprachwissenschaftliche Grundlagen des Deutschen:
 - a) System der Sprache: Phonologie, Orthographie, Lexikologie, Grammatik,
 - b) Sprachgebrauch und sprachliches Handeln,
 2. Zweitspracherwerb und Mehrsprachigkeit:
 - a) empirische Zweitspracherwerbsforschung,
 - b) Erscheinungsformen migrationsbedingter Mehrsprachigkeit,
 - c) Lernersprachen und Erwerbsverläufe, Spracherwerbsstufen,
 3. Sprachdiagnostik und Sprachförderung:
 - a) Verfahren der Sprachdiagnostik,
 - b) Sprachfördermodelle und -förderplanung,
 4. Migrationsforschung:
 - a) Migrationsgeschichte und -politik Deutschlands,
 - b) Schule, Sprache und Bildung in der Migrationsgesellschaft,
 - c) Kulturstudien im Kontext von Deutsch als Zweitsprache sowie
 5. Fachdidaktik:
 - a) Theorien, Modelle und Konzepte des Lehrens und Lernens von Deutsch als Zweitsprache,

- b) Ziele, Inhalte, Methoden und Medien der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen, Möglichkeiten der individuellen Förderung in heterogenen Lerngruppen,
- c) Anforderungen an den sprachförderlichen und lernziendifferenten Unterricht.
- (2) Prüfungsinhalte sind:
1. Sprachwissenschaft: Kenntnis der Sprachstrukturen, Gebrauchsformen des Deutschen sowie Formen sprachlichen Handelns, Analyse sprachlicher Anforderungen im Fachunterricht,
 2. Zweitspracherwerb und Mehrsprachigkeit: Kenntnis von Theorien, Methoden und Ergebnissen der Zweitspracherwerbsforschung, Kenntnis von Spracherwerbsprozessen und Ergebnissen aktueller Mehrsprachigkeitsforschung,
 3. Sprachdiagnostik und Sprachförderung: Kenntnis von Sprachdiagnoseverfahren sowie -instrumenten, Kenntnis von Sprachfördermodellen,
 4. Kulturwissenschaftliche Perspektiven und Deutsch als Zweitsprache in der Migrationsgesellschaft: Kenntnis von kulturreflexiven, auch rassismuskritischen Perspektiven von Deutsch als Zweitsprache, der Migrationsgeschichte Deutschlands sowie von Bedingungen schulischer und sprachlicher Bildung in der Migrationsgesellschaft sowie
 5. Fachdidaktik: Kenntnis der Bildungsstandards und curricularer Dokumente einschließlich der Niveaustufen DaZ; Theorien, Modelle und Konzepte zweitsprachlichen Unterrichts unter Beachtung der Besonderheiten des DaZ-Unterrichts; Planung, Gestaltung und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen im DaZ-Unterricht unter Beachtung heterogener Lernvoraussetzungen und individueller Entwicklungspotenziale; Analyse und Bewertung des ziel- und adressatengerechten Einsatzes digitaler und analoger Medien; Anforderungen an den lernziendifferenten, fachübergreifenden und projektorientierten Unterricht.
- (3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4."
26. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „Mittelalter“ durch die Angabe „16. Jahrhundert“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „sowie Methoden und Kernbereiche des kulturwissenschaftlichen Ländervergleiches“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „Mittelalter“ durch die Angabe „16. Jahrhundert“ ersetzt.
27. In § 51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f wird die Angabe „und Probleme der Religionsphilosophie“ gestrichen.
28. In § 52 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „sowie Methoden und Kernbereiche des kulturwissenschaftlichen Ländervergleiches“ gestrichen.
29. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „und Systemvergleich“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „und Vergleich politischer Systeme einschließlich“ durch die Angabe „der politischen Systeme“ ersetzt.
30. In § 54 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „physisch-geographischer“ durch die Angabe „gesellschaftlicher“ ersetzt.
31. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchstabe c bis e wird durch die folgenden Buchstaben c und d ersetzt:
 - c) „Aufbau und Funktionsweise von Netzwerken,
 - d) Betriebssysteme,“.
 - bb) Nummer 2 Buchstabe c wird durch die folgenden Buchstaben c und d ersetzt:
 - c) formale Sprachen,
 - d) Berechenbarkeit und Komplexität,“.
 - cc) Nummer 4 Buchstabe b und c wird durch die folgenden Buchstaben b bis d ersetzt:
 - b) webbasierte Systeme und Anwendungen,
 - c) Machine Learning, künstliche Intelligenz,
 - d) Computergrafik, zum Beispiel bildgebende Verfahren, Pixel- und Vektorgrafik, Farbmodelle, Kompressionsverfahren,“.
 - dd) In Nummer 5 Buchstabe b wird die Angabe „Auswirkungen auf die zukünftige Arbeitswelt, Auswirkungen auf das soziale Gefüge der Gesellschaft,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „5“ die Angabe „wobei ein Bereich nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 zu wählen ist“ eingefügt.
32. § 57 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe b wird gestrichen.
 - b) Die Buchstaben c bis f werden zu den Buchstaben b bis e.
33. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
 - bb) Die Nummern 3 bis 6 werden zu den Nummern 2 bis 5.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
 - bb) Die Nummern 3 und 4 werden zu den Nummern 2 und 3.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „und auf einen Schwerpunkt aus dem Bereich nach Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3“ gestrichen.
34. Nach § 64 wird der folgende § 64a eingefügt:
- § 64a**
Sonderpädagogische Förderung
- (1) Das Studium umfasst:
1. Sonderpädagogische Theorien, Modelle und Konzepte der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen;
 2. Sonderpädagogische Förderschwerpunkte im Überblick;
 3. Diagnostik, Beratung und Förderplanung;
 4. Benachteiligtenförderung, Innovation und Evaluation sonderpädagogischer Förderung;
 5. Sprachliche Bildung und Sprachförderung im Kontext sonderpädagogisch relevanter Phänomene und sonderpädagogischer Förderung sowie Mehrsprachigkeit;
 6. Differenzierte Leistungsermittlung und -bewertung sowie
 7. Fachdidaktik.
- (2) Prüfungsinhalte sind:
1. Grundlagen verschiedener Förderschwerpunkte; Organisationsformen des inklusiven Unterrichts; sonderpädagogische Förderung und sonderpäda-

gogische Förderkonzepte in zwei ausgewählten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten; Kenntnis zu häufigen Erscheinungsformen von Entwicklungsstörungen, Sinnes- und Wahrnehmungsbeeinträchtigungen;

2. Diagnostik, Beratung und Förderplanung: Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik, insbesondere Erhebung der Lernausgangslage, Lernvoraussetzungen sowie Prozessdiagnostik zur Evaluation sonderpädagogischer Förderung; Grundlagen der Gesprächsführung und Beratung von Lehrkräften, Personensorgeberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern bei individuellem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, interdisziplinäre Kooperation sowie Planung von Fördermaßnahmen für einen der gewählten Förderschwerpunkte;
3. Fachdidaktik: Analyse und Bewertung curricularer Konzepte im gemeinsamen Unterricht unter besonderer Berücksichtigung der Beschreibung von Lernwegen und Lernstrategien sowie individuellen Lernprozessen; individualisierende und differenzierende Maßnahmen im Kontext eines pädagogisch-didaktischen Gesamtkonzeptes; Kenntnis und Bewertung spezifischer Methoden und Medien zur Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen unter Berücksichtigung von Benachteiligtenförderung.

(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3."

35. In § 66 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „Mittelalter" durch die Angabe „16. Jahrhundert" ersetzt.

36. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 Buchstabe c wird gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 Buchstabe d wird die Angabe „und öffentlicher Raum" gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „... wie Management, Beschaffung, Produktion" gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden die Angabe „hinsichtlich ihres Einsatzes in der Produktion" und die Angabe „am Beispiel eines ausgewählten Technikbereiches" gestrichen.
 - cc) Nummer 3 wird durch folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. Ökotropologie: Bewertung von ernährungs- und hauswirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnissen, Beschreibung von komplexen Sachverhalten unter Nutzung der Ernährungsökologie, Reflexion von Arbeitsprozessen und Aufgaben im Haushalt, Erörterung von Aspekten der Wohngestaltung, Kenntnis der Vielfältigkeit von Textilien und".

37. § 77 wird durch den folgenden § 77 ersetzt:

§ 77

Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

- (1) Das Studium umfasst:
 1. Sprachwissenschaftliche Grundlagen des Deutschen:
 - a) System der Sprache: Phonologie, Orthographie, Lexikologie, Grammatik,
 - b) Sprachgebrauch und sprachliches Handeln,
 2. Zweitspracherwerb und Mehrsprachigkeit:
 - a) empirische Zweitspracherwerbsforschung,
 - b) Erscheinungsformen migrationsbedingter Mehrsprachigkeit,

- c) Lernersprachen und Erwerbsverläufe, Spracherwerbsstufen,

3. Sprachdiagnostik und Sprachförderung:
 - a) Verfahren der Sprachdiagnostik,
 - b) Sprachfördermodelle und -förderplanung,

4. Migrationsforschung:
 - a) Migrationsgeschichte und -politik Deutschlands,
 - b) Schule, Sprache und Bildung in der Migrationsgesellschaft,
 - c) Kulturstudien im Kontext von Deutsch als Zweitsprache sowie

5. Fachdidaktik:
 - a) Theorien, Modelle und Konzepte des Lehrens und Lernens von Deutsch als Zweitsprache,
 - b) Ziele, Inhalte, Methoden und Medien der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen, Möglichkeiten der individuellen Förderung in heterogenen Lerngruppen,
 - c) Anforderungen an den sprachförderlichen und lernzielfferenten Unterricht.

- (2) Prüfungsinhalte sind:

1. Sprachwissenschaft: Kenntnis der Sprachstrukturen, Gebrauchsformen des Deutschen sowie Formen sprachlichen Handelns, Analyse sprachlicher Anforderungen im Fachunterricht,
2. Zweitspracherwerb und Mehrsprachigkeit: Kenntnis von Theorien, Methoden und Ergebnissen der Zweitspracherwerbsforschung, Kenntnis von Spracherwerbsprozessen und Ergebnissen aktueller Mehrsprachigkeitsforschung,
3. Sprachdiagnostik und Sprachförderung: Kenntnis von Sprachdiagnoseverfahren sowie -instrumenten, Kenntnis von Sprachfördermodellen,
4. Kulturwissenschaftliche Perspektiven und Deutsch als Zweitsprache in der Migrationsgesellschaft: Kenntnis von kulturellen, auch rassismuskritischen Perspektiven von Deutsch als Zweitsprache, der Migrationsgeschichte Deutschlands sowie von Bedingungen schulischer und sprachlicher Bildung in der Migrationsgesellschaft sowie
5. Fachdidaktik: Kenntnis der Bildungsstandards und curricularer Dokumente einschließlich der Niveaustufen DaZ; Theorien, Modelle und Konzepte zweitsprachlichen Unterrichts unter Beachtung der Besonderheiten des DaZ-Unterrichts; Planung, Gestaltung und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen im DaZ-Unterricht unter Beachtung heterogener Lernvoraussetzungen und individueller Entwicklungspotenziale; Analyse und Bewertung des ziel- und adressatengerechten Einsatzes digitaler und analoger Medien; Anforderungen an den lernzielfferenten, fachübergreifenden und projektorientierten Unterricht.

(3) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4."

38. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchstabe c bis e wird durch die folgenden Buchstaben c und d ersetzt:
 - „c) Aufbau und Funktionsweise von Netzwerken,
 - d) Betriebssysteme,"
 - bb) Nummer 2 Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:
 - „c) formale Sprachen,"
 - cc) Nummer 4 Buchstabe b und c wird durch die folgenden Buchstaben b bis d ersetzt:
 - „b) webbasierte Systeme und Anwendungen,
 - c) Machine Learning, künstliche Intelligenz,

- d) Computergrafik, zum Beispiel bildgebende Verfahren, Pixel- und Vektorgrafik, Farbmodelle, Kompressionsverfahren,“.
- dd) In Nummer 5 Buchstabe b wird die Angabe „Auswirkungen auf die zukünftige Arbeitswelt, Auswirkungen auf das soziale Gefüge der Gesellschaft,“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „5“ die Angabe „... wobei ein Bereich nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 zu wählen ist“ eingefügt.
39. § 95 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:
- „(4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf zwei der Bereiche nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die mündliche Prüfung des Faches und der Fachdidaktik findet überwiegend in russischer Sprache statt.“
40. § 100 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Nach dem neuen Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „Die Wahl einer Fachrichtung schließt, soweit mehrere Vertiefungsrichtungen vorgesehen sind, eine Vertiefungsrichtung ein. Ausschließlich in den Fachrichtungen Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Metall- und Maschinentechnik können anstelle eines Faches oder einer zweiten Fachrichtung weitere Vertiefungsrichtungen gewählt werden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
- „4. Deutsch als Zweitsprache.“
- bb) Die Nummern 4 bis 21 werden zu den Nummern 5 bis 22.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „Maschinentechnik“ die Angabe „... jedoch hier ausgenommen die Vertiefungsrichtung Fahrzeugtechnik,“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 wird die Angabe „... 78“ gestrichen.
- e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Die mündlichen Prüfungen in den Fachrichtungen Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Metall- und Maschinentechnik erstrecken sich bei der Wahl von weiteren Vertiefungsrichtungen auf die Fachrichtung und die Berufsfelddidaktik.“
41. In § 101 wird die Angabe „Deutsch als Zweitsprache nach § 77“ durch die Angabe „Sonderpädagogische Förderung nach § 64a“ ersetzt.
42. § 105 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 Buchstabe c und d wird durch die folgenden Buchstaben c und d ersetzt:
- „c) Grundlagen der mechanischen, thermischen und chemischen Verfahrens- und Apparatechnik,
- d) spezifische Schwerpunktsetzungen in einem Feld der Chemie- und Umwelttechnik: Mehrphasenreaktionstechnik, Anlagen- und Sicherheitstechnik, verfahrenstechnische Anlagen, Grundlagen der Siedlungswassernwirtschaft, Abfallwirtschaft und Altlasten oder Abwasserbehandlung.“
- bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „Mathematik, Physik und Biologie“ durch die Angabe „Mathematik und Physik“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
- „1. Chemietechnik: Anwendung verfahrens- und apparatetechnischer Grundlagen für mechanische und thermische Zustandsänderungen; Aspekte der chemischen Verfahrens- und Apparatechnik, inklusive stöchiometrische und messtechnische Grundlagen der Reaktions- und Reaktortechnik für Stoffumwandlungsprozesse zur Lösung komplexer chemietechnischer Aufgabenstellungen in sich verändernden Technikfeldern und“.
- c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „auf“ die Angabe „die“ eingefügt.
43. § 107 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:
- „(1) Das Studium umfasst:
1. Naturwissenschaftliche Aspekte:
- a) Grundlagen der Mathematik des Berufsfeldes,
- b) physikalisch-technische Grundlagen,
2. Technikwissenschaftliche Aspekte:
- a) Grundlagen der Elektrotechnik,
- b) Grundlagen der Automatisierungstechnik,
- c) Elektroenergietechnik,
- d) Grundlagen der Informatik,
3. Berufsfelddidaktik:
- a) didaktische Handlungsfelder und Forschungsfelder im Berufsfeld,
- b) Entwicklung und Begründung von Lehr- und Lernprozessen auf der Grundlage unterschiedlicher didaktischer Theorien, Modelle und Konzepte,
- c) institutionelle Rahmenbedingungen pädagogischen Handelns.
- (2) In der Vertiefungsrichtung umfasst das Studium darüber hinaus je zwei der nachfolgend dazu genannten Gebiete:
1. Vertiefungsrichtung Elektroenergietechnik:
- a) Leistungselektronik,
- b) elektrische Maschinen,
- c) Elektroversorgungssysteme,
2. Vertiefungsrichtung Informationstechnik:
- a) Schaltungstechnik,
- b) Nachrichtentechnik,
- c) Kommunikationsnetze,
3. Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik:
- a) Mess- und Sensortechnik,
- b) Regelungstechnik,
- c) Modellbildung und Simulation,
4. Vertiefungsrichtung Geräte- und Systemtechnik:
- a) Aufbau- und Verbindungstechnik,
- b) Geräteentwicklung,
- c) Konstruktion und
5. Vertiefungsrichtung Mikroelektronik:
- a) Herstellung von Bauelementen, Schaltungen und Mikrosystemen,
- b) Aufbau- und Verbindungstechnik der Elektronik,
- c) Technologien der Mikroelektronik.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Elektroenergieversorgung,“ die Angabe „Entwurf von Schutzsystemen,“ eingefügt.
- bb) Die Nummern 2 bis 4 werden durch die folgenden Nummern 2 bis 4 ersetzt:
- „2. Vertiefungsrichtung Informationstechnik: Wirkprinzipien und Einsatz der elektroni-

schen Schaltungstechnik, rechnergestützter Layoutentwurf, Signalverarbeitung, Modelle und Werkzeuge der Informationstheorie, theoretische Prinzipien und praktische Anwendungen der Nachrichtentechnik, Kommunikationsnetze und deren Anforderungen auch unter Nachhaltigkeitsaspekten.

3. Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik: Modellstrukturen für die Prozessidentifikation, Möglichkeiten und Einsatz der Prozessmess- und -leittechnik, Steuerung diskreter Prozesse auch unter Nachhaltigkeitsaspekten, Modellierungsparadigmen,
4. Vertiefungsrichtung Geräte- und Systemtechnik: Anwendungen der Aufbau- und Verbindungstechnik sowie deren Anforderungen, Konstruieren und Berechnen von Baugruppen, Gestaltungsmöglichkeiten und Anwendungen in der Baugruppen- und Geräteentwicklung, Anforderungen an und Realisierung biomedizinischer Technik, Schaltkreis- und Systementwurf auch unter Nachhaltigkeitsaspekten."

cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Vertiefungsrichtung Mikroelektronik: Werkstoffe der Halbleiter- und Mikroelektronik sowie die zugehörigen Halbleitertechnologien; Eigenschaften und Funktionsweisen von Halbleiterbauelementen, Prinzipien zur Herstellung und Miniaturisierung von Bauelementen und integrierten Schaltungen, Mikrosystemtechnik und deren technologischen Verfahren, Anwendungen der Aufbau- und Verbindungstechnik sowie deren Anforderungen, Rechnergestützter Schaltkreisentwurf sowie".

dd) Nummer 5 wird zu Nummer 6.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die mündliche Prüfung der Fachrichtung bei der Wahl von weiteren Vertiefungsrichtungen erstreckt sich auf je einen Schwerpunkt aus zwei Vertiefungsrichtungen nach Absatz 2.“

44. §113 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Das Studium umfasst:

1. Naturwissenschaftliche Aspekte:
 - a) Grundlagen der Mathematik des Berufsfeldes,
 - b) physikalische Grundlagen,
 - c) chemische Grundlagen,
2. Technikwissenschaftliche Aspekte:
 - a) Grundlagen der Konstruktions- und Fertigungstechnik,
 - b) Grundlagen der Thermodynamik,
 - c) Grundlagen der Produktionstechnik,
 - d) Grundlagen der Automatisierungstechnik,
3. Berufsfelddidaktik:
 - a) didaktische Handlungs- und Forschungsfelder im Berufsfeld,
 - b) Entwicklung und Begründung von Lehr- und Lernprozessen auf der Grundlage unterschiedlicher didaktischer Theorien, Modelle und Konzepte,
 - c) institutionelle Rahmenbedingungen pädagogischen Handelns.

(2) In der Vertiefungsrichtung umfasst das Studium darüber hinaus:

1. Vertiefungsrichtung Produktionstechnik:
 - a) Fertigungsverfahren,
 - b) Antriebssysteme,
 - c) Konstruktion, Fertigungstechnik, Fertigungsplanung,
2. Vertiefungsrichtung Energie-, Gebäude- und Versorgungstechnik:
 - a) Strömungsmechanik,
 - b) Wärme- und Stoffübertragung,
 - c) Thermodynamik,
3. Vertiefungsrichtung Luftfahrzeugtechnik:
 - a) Luftfahrzeugauslegung,
 - b) Grundlagen der Luftfahrzeugsysteme,
 - c) Grundlagen der Luftfahrzeuginstandhaltung und Reparaturtechnologien,
4. Vertiefungsrichtung Fahrzeugtechnik:
 - a) Antriebssysteme,
 - b) Automobiltechnik,
 - c) Fahrzeug- und Verkehrssicherheit sowie
5. Vertiefungsrichtung Elektrotechnik und Robotik:
 - a) Grundlagen der Elektrotechnik,
 - b) Software Engineering,
 - c) Automatisierungstechnik.

(3) Prüfungsinhalte sind:

1. Vertiefungsrichtung Produktionstechnik: Wirkungsweise, Funktion und Einsatz von ausgewählten Verfahren der Fertigungs- und Produktionstechnik; Aufbau und Wirkungsweise von Antrieben und Anforderungen an diese; Verfahren der Konstruktion und Fertigung; Konstruktion von sowie Anforderungen an und Einsatzziel von Werkzeugmaschinen; Organisation und Steuerung von Produktionssystemen; Anwendung von Schweiß- und Lötverfahren; Einsatz von Verfahren der Prozessautomation sowie der Zerspan- und Abtragetechnik; Arbeitssicherheit und Ergonomie; Arbeitsplanung; ökonomische, ökologische und soziale Aspekte in der Entwicklung der Produktionstechnik,
2. Vertiefungsrichtung Energie-, Gebäude- und Versorgungstechnik: Anforderungen an die Technik; Anlagenaufbau; Funktionsweise der Komponenten; Anlagenbetrieb sowie Anlagenauslegung wärme- und kältetechnischer Anlagen; technische Thermodynamik oder Strömungslehre in der Gebäudeenergie- und Versorgungstechnik; Energieeinsparung und Schadstoffemissionsminderung; Wärmepumpen; regenerative Energien; Betrieb und Instandhaltung von Energieanlagen; Aspekte der Nachhaltigkeit,
3. Vertiefungsrichtung Fahrzeugtechnik: Anforderungen an Technik, Aufbau und Funktion fahrzeugtechnischer Systeme und Teilsysteme, insbesondere hinsichtlich der Fahrzeugkonzepte und Einsatzgebiete der Kraftfahrzeuge; ausgewählte Aspekte der Thermodynamik, Strömungslehre oder Fluidtechnik auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik; Ermüdungs- und Betriebsfestigkeit; besondere Aspekte des Zusammenwirkens von auch mechatronischen Fahrzeugkomponenten sowie von Fahrzeugen und von Teilsystemen im vernetzten Verkehrssystem; Verfahren der Maschinen- und Fahrzeugakustik; Verkehrssicherheit, insbesondere im vernetzten, automatisierten Fahren sowie Aspekte der Nachhaltigkeit,

4. Vertiefungsrichtung Elektrotechnik und Robotik; Modellstrukturen für die Prozessidentifikation; Einsatz von Mikrorechentechnik; Montage- und Handhabungsautomatisierung; Anwendung digitaler Messverfahren; Einsatz der Regel- und Automatisierungstechnik; Umgang mit ereignisdiskreten Systemen und Verhaltensmodellen; Möglichkeiten und Einsatz der Prozessmess- und -leittechnik; Steuerung diskreter Systeme auch unter Nachhaltigkeitsaspekten; Modellierungsparadigmen und
 5. Berufsfelddidaktik: Analyse und Bewertung von Arbeit und Bildung im Berufsfeld; Analyse und Bewertung curricularer Konzepte; Planung, Gestaltung und Reflexion handlungsorientierter Lehr- und Lernprozesse an den unterschiedlichen Lernorten beruflicher Bildung unter Beachtung heterogener Lernvoraussetzungen, individueller Entwicklungspotenziale und von Möglichkeiten der individuellen Förderung; Analyse, Bewertung sowie sach- und adressatengerechte Nutzung digitaler und analoger Medien sowie Berücksichtigung weiterer erkenntnisunterstützender Mittel."
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die mündliche Prüfung der Fachrichtung bei der Wahl von weiteren Vertiefungsrichtungen erstreckt sich auf je einen Schwerpunkt aus zwei Vertiefungsrichtungen nach Absatz 2.“
45. § 121 wird durch den folgenden § 121 ersetzt:

§ 121
Übergangsregelungen

(1) Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die spätestens für den Prüfungszeitraum Sommer 2028 zur Ersten Staatsprüfung zugelassen werden, ist diese Verordnung in der bis 14. August 2026 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt auch für Antragstellerinnen und Antragsteller nach Satz 1, die nach § 20 Absatz 2 einen versäumten Prüfungsbestandteil nachholen oder nach § 21 Absatz 1 eine Wiederholungsprüfung ablegen.

(2) Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die ab dem Prüfungszeitraum Winter 2028/2029 und bis spätestens zum Prüfungszeitraum Winter 2032/2033 zur Ersten Staatsprüfung zugelassen werden, ist auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers diese Verordnung in der bis 14. August 2026 geltenden Fassung anzuwenden. Ein Antrag auf Anwendung dieser Verordnung in der bis 14. August 2026 geltenden Fassung ist spätestens mit dem Zulassungsantrag nach § 8 zu stellen."

Artikel 2

Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II

Die Lehramtsprüfungsordnung II vom 11. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 822) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird die Angabe „Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer vom 23. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 2; 1997 S. 541), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242)“ durch die Angabe „Lehrkräfte-Anerkennungsgesetz vom 23. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 2; 1997 S. 541), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 733)“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
„2. für das Lehramt an Oberschulen und das Lehramt an Gymnasien, wer einen akkreditierten konsekutiven Masterstudiengang Allgemeinbildende Schulen Doppelfach Kunst an einer Kunsthochschule oder Doppelfach Musik an einer Hochschule für Musik mit dem Abschluss „Master of Education“ absolviert hat.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ist“ durch die Angabe „ist und“ ersetzt.
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „bleibt, sowie“ durch die Angabe „bleibt“ ersetzt.
cc) Nummer 3 wird gestrichen.
b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:
„(3) Bewerberinnen und Bewerber mit Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, an Oberschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen können sich auch zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik bewerben, wenn sie eine Erweiterungsprüfung in einem Förderschwerpunkt erfolgreich absolviert haben und mindestens eines der studierten Fächer Bestandteil der jeweiligen Stundentafel bezogen auf den gewählten Förderschwerpunkt ist. Sie werden zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik zugelassen, wenn ein Ausbildungsplatz zur Verfügung steht, der nicht von einer Absolventin oder einem Absolventen in Anspruch genommen wird, die oder der die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik nach der Lehramtsprüfungsordnung I bestanden hat oder über einen entsprechenden Abschluss nach § 4 Absatz 3 verfügt.“
„(4) Bewerberinnen und Bewerber mit Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen können sich auch zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Oberschulen bewerben, wenn sie eine Erweiterungsprüfung in einem Fach der Oberschule erfolgreich absolviert haben. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Satz 3 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
„4. ein Identitätsnachweis.“
bb) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:
„7. gegebenenfalls ein Antrag auf Nachteilsausgleich für das Prüfungsverfahren von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung, insbesondere von Schwerbehinderten und diesen Gleichgestellten.“
cc) In Nummer 8 wird die Angabe „schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers“ durch die Angabe „Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.
b) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die Unterlagen sind in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die Schulaufsichtsbehörde die Bewerberin oder den Bewerber auffordern, innerhalb einer angemessenen

nen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere Unterlagen vorzulegen."

5. § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird durch folgende Nummer 5 ersetzt:
„5. eine schulpraktische Prüfung nach § 16 der Lehrkräfte-Qualifizierungsverordnung vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juli 2026 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist, endgültig nicht bestanden ist.“
6. § 8 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
7. In § 9 Satz 1 wird die Angabe „werden“ durch die Angabe „sollen“ ersetzt und nach der Angabe „berufen“ die Angabe „werden“ eingefügt.
8. § 10 wird durch den folgenden § 10 ersetzt:

§ 10
Übertragung der Zuständigkeit für die
Kürzung der Anwärterbezüge

Das Staatsministerium für Kultus überträgt die Befugnis zur Kürzung des Anwärtergrundbetrages der Studienreferendarinnen und Studienreferendare nach § 73 Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes auf die Schulaufsichtsbehörde.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 bis 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 3 kann die Teilzeitbeschäftigung in allen oder in einzelnen Ausbildungsabschnitten jeweils bis zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes absolviert werden. Wird der Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise in Teilzeitbeschäftigung absolviert, dauert er vier Unterrichtshalbjahre. Soweit die Teilzeitbeschäftigung bereits im ersten Ausbildungsabschnitt gewährt wird, so dauert dieser acht Monate. Im Fall der Wiederholungsprüfung nach § 27 wird Teilzeitbeschäftigung für die verlängerte Ausbildungszeit nicht gewährt. Der Antrag auf Durchführung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeitbeschäftigung ist, sofern er sich auf alle Ausbildungsabschnitte erstreckt, mit dem Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst zu stellen.“
 - b) Absatz 6 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Hierzu erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Beurteilung schriftlich oder elektronisch, die der Schulaufsichtsbehörde zur Aufnahme in die Personalakte zu übermitteln ist.“
10. In § 13 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „und Methodik“ gestrichen.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „zwölf“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird nach der Angabe „soll“ die Angabe „grundsätzlich“ eingefügt.
 - c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „neun“ durch die Angabe „zehn“ ersetzt.
12. § 17 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Die Prüfungslehrproben bestehen aus der schriftlichen Unterrichtsvorbereitung, der Durchführung der Unterrichtsstunde und einer mündlichen Reflexion.“
13. In § 18 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Ende“ durch die Angabe „dem festgesetzten Termin“ ersetzt.
14. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „und Methodiken“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „und Methodik“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 4 wird die Angabe „und Methodiken“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „im“ die Angabe „Doppelfach Kunst und im“ eingefügt.
15. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „zum Ende des Vorbereitungsdienstes“ durch die Angabe „zu einem von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Termin“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Wird der Vorbereitungsdienst nach § 12 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 verlängert, erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter spätestens vier Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Verlängerungszeitraumes erneut eine Beurteilung nach Absatz 1, die sich auf den gesamten Vorbereitungsdienst erstreckt. Nur die erneute Schulleiterbeurteilung wird Bestandteil der Staatsprüfung nach § 15 Absatz 1 Satz 1.“
16. In § 24 Absatz 1 Satz 4 wird nach der Angabe „Prüfung“ die Angabe „im Doppelfach Kunst und“ eingefügt.
17. In § 29 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 des Befähigungs-Anerkennungsgesetzes Lehrer“ durch die Angabe „§ 7 des Lehrkräfte-Anerkennungsgesetzes“ ersetzt.
18. In § 31 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.
19. In § 32 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 des Befähigungs-Anerkennungsgesetzes Lehrer“ durch die Angabe „§ 8 des Lehrkräfte-Anerkennungsgesetzes“ ersetzt.
20. In § 42 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
21. § 44 wird durch den folgenden § 44 ersetzt:

§ 44
Übergangsregelung

Auf Studienreferendarinnen und Studienreferendare, deren Vorbereitungsdienst spätestens bis zum ersten Unterrichtshalbjahr des Schuljahres 2025/2026 begonnen hat, findet diese Verordnung in der bis zum 14. August 2026 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 3 Änderung der Lehrer- Qualifizierungsverordnung

Die Lehrer- Qualifizierungsverordnung vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften
an Schulen im Freistaat Sachsen
(Lehrkräfte- Qualifizierungsverordnung – LKQualiVO)“.
 2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu Abschnitt 4 wird die folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 1
Feststellungsverfahren für Fachlehrkräfte“.
 - b) Die Angabe zu § 18 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 18 Ziel des Feststellungsverfahrens“.
 - c) Nach der Angabe zu § 24 wird die folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 2
Feststellungsverfahren für Seiteneinsteigerinnen
und Seiteneinsteiger“.
 - d) Die Angabe zu Abschnitt 5, den §§ 25 bis 28, Abschnitt 6 und § 29 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

§ 25	Ziel des Feststellungsverfahrens
§ 26	Zulassungsvoraussetzungen
§ 27	Zulassungsverfahren
§ 28	Bestandteile des Feststellungsverfahrens
§ 29	Prüfungskommission
§ 30	Kolloquium
§ 31	Komplexprüfung
§ 32	Bestehen des Feststellungsverfahrens
§ 33	Wiederholung des Feststellungsverfahrens
§ 34	Qualifizierungsnachweis
- Abschnitt 5**
Qualifizierungsfolge
- | | |
|------|--|
| § 35 | Abschluss der berufsbegleitenden Qualifizierung |
| § 36 | Qualifizierung für die Laufbahngruppe 2, zweite Einstiegsebene |
| § 37 | Qualifizierung für die Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene |
| § 38 | Feststellung des Qualifizierungsabschlusses und Benachrichtigung |
- Abschnitt 6**
Übergangsbestimmungen
- | | |
|------|--|
| § 39 | Berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen |
| § 40 | Feststellungsverfahren“. |
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „oder Zweite“ gestrichelt.
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt.“.
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3.
 - d) Die bisherige Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation, die nach dem Lehrkräfte-Anerkennungsgesetz vom 23. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 2; 1997 S. 541), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 733) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit einer Zweiten Staatsprüfung gemäß Nummer 2 oder einer Staatsprüfung gemäß Nummer 3 gleichgestellt worden ist.“.
 - e) Die bisherige Nummer 4 wird durch folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation, die nach dem Lehrkräfte-Anerkennungsgesetz anerkannt worden ist, verbunden mit der Auflage, dass zu deren Gleichstellung mit einer Zweiten Staatsprüfung gemäß Nummer 2 oder einer Staatsprüfung gemäß Nummer 3 Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren sind, oder“.
 - f) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 6.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Nummer 1 wird die folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 als Lehrerin oder Lehrer mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung nachweist.“.
 - bb) Die bisherige Nummer 1 wird zu Nummer 2 und die Angabe „1 bis 5“ durch die Angabe „2 bis 6“ ersetzt.
 - cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden zu den Nummern 3 bis 9.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe „Ausbildung“ die Angabe „oder zu einem Feststellungsverfahren im beantragten Fach der wissenschaftlichen Ausbildung“ eingefügt.
 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Hierfür ist das von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellte elektronische Formular zu verwenden.“.
 - bb) Satz 4 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. die Zeugnisse der gemäß § 4 Absatz 1 und § 9 Absatz 2 Satz 2 nachzuweisenden Qualifikationen in Form von Kopien.“.
 - cc) Nach Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die Schulaufsichtsbehörde die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere Unterlagen vorzulegen.“.
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei Gleichrangigkeit von Antragstellerinnen und Antragstellern gemäß Satz 1 werden folgende Kriterien berücksichtigt:

 1. das Vorliegen einer Schwerbehinderung,
 2. die Anzahl der früheren mangels Teilnehmerplätzen erfolglosen Anträge,
 3. der Nachweis, dass keine Gleichstellung gemäß § 36 Absatz 4 Nummer 2 oder kein Abschluss einer berufsbegleitenden Qualifizierung gemäß § 37 Absatz 1 vorliegt,

4. eine Grundqualifikation gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 5 und
5. die Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters zum vorgesehenen dienstlichen Einsatz."
6. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird jeweils die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „70“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 1 und 2“ durch die Angabe „Nummer 2 und 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 3 bis 5 oder Nummer 7 bis 8“ durch die Angabe „Nummer 1, Nummer 4 bis 6 oder Nummer 8 bis 9“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen“ durch die Angabe „Gymnasien, an berufsbildenden Schulen oder gemäß Nummer 5 an Förderschulen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „einer Fachrichtung und einem Fach“ die Angabe „... einer Fachrichtung mit zwei Vertiefungsrichtungen“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Für den Antrag ist das von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellte elektronische Formular zu verwenden.“
 - bb) Satz 3 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
„2. die Zeugnisse der gemäß § 11 Absatz 1 und 2 nachzuweisenden Qualifikationen in Form von Kopien.“
 - cc) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:
„Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die Schulaufsichtsbehörde die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere Unterlagen vorzulegen.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „bis“ durch die Angabe „und“ ersetzt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Teils“ die Angabe „grundsätzlich“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „und Methodik“ gestrichen.
11. Vor § 18 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Unterabschnitt 1
Feststellungsverfahren für Fachlehrkräfte“.
12. In § 18 Satz 1 wird nach der Angabe „Feststellungsverfahrens“ die Angabe „für Fachlehrkräfte“ eingefügt.
13. § 19 wird durch den folgenden § 19 ersetzt:
„§ 19
Zulassungsvoraussetzungen

Zu einem Feststellungsverfahren für Fachlehrkräfte in einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt wird auf Antrag zugelassen, wer
1. eine Grundqualifikation gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 1 oder 2 als Fachlehrkraft nachweist,
2. eine dieser Ausbildung entsprechende mindestens fünfjährige Unterrichtstätigkeit in dem Fach, der Fachrichtung oder dem Förderschwerpunkt an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen, für die jeweils die Lehrbefähigung angestrebt wird, absolviert hat,
3. an den erforderlichen Fortbildungen teilgenommen hat,
4. eine mindestens zehnjährige Lehrtätigkeit an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule vorweisen kann sowie
5. als Lehrkraft im Freistaat Sachsen unbefristet an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes tätig ist.
Zu dem Feststellungsverfahren wird nicht zugelassen, wer die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine angestrebte Lehrbefähigung in einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt endgültig nicht nachgewiesen hat.“
14. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Feststellungsverfahren“ die Angabe „für Fachlehrkräfte“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „der dort erhältliche Vordruck oder“ gestrichen.
15. In § 21 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.
16. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „schriftliche“ gestrichen.
17. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „schriftlichen“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird nach der Angabe „Schulleiterbeurteilung“ die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
18. Nach § 24 wird die folgende Überschrift eingefügt:
„Unterabschnitt 2
Feststellungsverfahren für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger“.
19. Nach der Überschrift des Unterabschnitts 2 werden die folgenden §§ 25 bis 34 eingefügt:
„§ 25
Ziel des Feststellungsverfahrens

Ziel des Feststellungsverfahrens für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ist es, die in mehrjähriger

Lehr- und Unterrichtstätigkeit sowie durch eigenverantwortliche Fortbildung erworbenen bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten sowie Fertigkeiten, die zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages befähigen, förmlich auszuweisen. Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Feststellungsverfahren wird durch einen Qualifizierungsnachweis festgestellt:

1. für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger an Grundschulen und an Förderschulen die Lehrerlaubnis sowie
2. für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger an Oberschulen, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen die Lehrbefähigung.

Das Feststellungsverfahren beginnt in dem auf die Antragstellung folgenden Schuljahr und endet mit diesem.

§ 26

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einem Feststellungsverfahren für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in einem Fach oder einer Fachrichtung wird auf Antrag zugelassen, wer nachweist:

1. eine Grundqualifikation gemäß § 2 Absatz 3 als Seiteneinsteigerin oder Seiteneinsteiger,
2. eine mindestens fünfjährige Unterrichtstätigkeit in dem Fach oder der Fachrichtung im Umfang von mindestens sechs Unterrichtsstunden pro Woche im Durchschnitt an einer Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen sowie
3. eine unbefristete Tätigkeit als Lehrkraft im Freistaat Sachsen an einer Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes.

Daneben ist nachzuweisen:

1. für Grundschulen eine Lehrerlaubnis in der Grundschuldidaktik,
2. für Förderschulen eine Lehrerlaubnis für einen Förderschwerpunkt der einstellenden Förderschule,
3. für Oberschulen, Gymnasien oder berufsbildende Schulen eine Lehrbefähigung für ein Fach oder eine Fachrichtung.

(2) Zu dem Feststellungsverfahren wird nicht zugelassen, wer

1. die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine angestrebte Lehrerlaubnis oder Lehrbefähigung in dem Fach oder der Fachrichtung endgültig nicht nachgewiesen hat,
2. bereits zu einer wissenschaftlichen oder schulpraktischen Ausbildung zugelassen war und ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschieden ist oder
3. die schulpraktische Prüfung für das jeweilige Lehramt endgültig nicht bestanden hat.

§ 27

Zulassungsverfahren

(1) Je Schuljahr können Feststellungsverfahren für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in folgendem Umfang durchgeführt werden:

1. an Grundschulen 50,
2. an Oberschulen 40,
3. an Gymnasien 10,
4. an berufsbildenden Schulen 30 und
5. an Förderschulen 10.

(2) Die Zulassung zu einem Feststellungsverfahren ist vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung des Staatsministeriums für Kultus bis zum 1. April eines jeden Jahres auf dem Dienstweg bei der Schulaufsichts-

behörde zu beantragen. Hierfür ist das von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellte elektronische Formular zu verwenden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnisse der gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 nachzuweisenden Qualifikationen,
2. Nachweise der Voraussetzungen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3,
3. gegebenenfalls ein Antrag auf Nachteilsausgleich für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger mit Behinderung, insbesondere von Schwerbehinderten und diesen Gleichgestellten.

Die Unterlagen sind in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die Schulaufsichtsbehörde die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere Unterlagen vorzulegen. Über den Antrag entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(3) Die vorgehaltenen Teilnehmerplätze sind an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft entsprechend der Zahl der Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Schulart im Freistaat Sachsen zu verteilen.

(4) Übersteigt die Anzahl der Antragstellerinnen und Antragsteller von Schulen in freier Trägerschaft die Anzahl der Teilnehmerplätze, entscheidet das Los. Ist die Zahl der Antragstellerinnen und Antragsteller von Schulen in öffentlicher Trägerschaft geringer als die Anzahl der ihnen gemäß Absatz 3 zustehenden Teilnehmerplätze, können freie Plätze an Antragstellerinnen und Antragsteller von Schulen in freier Trägerschaft vergeben werden.

(5) Ist die Zahl der Antragstellerinnen und Antragsteller von Schulen in öffentlicher Trägerschaft höher als die Anzahl der ihnen zustehenden Teilnehmerplätze, werden das Vorliegen einer Schwerbehinderung, die Dauer der Dienstzeit in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis und die Anzahl der früheren mangels Teilnehmerplätzen erfolglosen Anträge in unmittelbarer Folge in demselben Fach oder derselben Fachrichtung berücksichtigt. Im Übrigen entscheidet das Los. Ist die Zahl der Antragstellerinnen und Antragsteller von Schulen in freier Trägerschaft geringer als die Anzahl der ihnen gemäß Absatz 3 zustehenden Teilnehmerplätze, können freie Plätze an Antragstellerinnen und Antragsteller von Schulen in öffentlicher Trägerschaft vergeben werden.

§ 28

Bestandteile des Feststellungsverfahrens

(1) Das Feststellungsverfahren für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger an Grundschulen oder an Förderschulen umfasst ein Kolloquium.

(2) Das Feststellungsverfahren an Oberschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen umfasst zwei Komplexprüfungen.

(3) Die jeweiligen Termine für das Kolloquium und die Komplexprüfungen werden von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt.

§ 29

Prüfungskommission

(1) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Prüfungskommissionen für die Abnahme der Kolloquien und der Komplexprüfungen ein. Die Mitglieder der Prüfungskommission sollen die Befähigung für das zu prüfende

Lehramt und das zu prüfende Fach oder die Fachrichtung besitzen.

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen entweder aus einer Hauptausbildungsleiterin, einem Hauptausbildungsleiter, einer Fachausbildungsleiterin oder einem Fachausbildungsleiter als Prüferin oder Prüfer und einer weiteren Lehrkraft als Vorsitzender oder Vorsitzendem.

(3) § 16 Absatz 4, 6 und 7 der Lehramtsprüfungsordnung II gelten entsprechend.

(4) An den Kolloquien und Komplexprüfungen kann je eine Vertreterin oder ein Vertreter des örtlichen Personalrates als Zuhörerin oder Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 30 Kolloquium

(1) Das Feststellungsverfahren für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger an Grundschulen und an Förderschulen umfasst ein Kolloquium zu fachwissenschaftlichen und didaktischen Schwerpunkten mit besonderem Bezug zu den Unterrichtsinhalten des jeweiligen Faches in der jeweiligen Schulart.

(2) In dem Kolloquium wird die Seiteneinsteigerin oder der Seiteneinsteiger einzeln geprüft.

(3) Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 60 Minuten.

(4) Die Prüfungskommission beurteilt die Leistung im Anschluss an das Kolloquium und bewertet sie mit „erfüllt die Anforderungen“ oder „erfüllt die Anforderungen nicht“ und teilt das Ergebnis der Seiteneinsteigerin oder dem Seiteneinsteiger unmittelbar im Anschluss an die Beratung mündlich mit.

(5) Für die Durchführung des Kolloquiums gilt § 17 Absatz 7 der Lehramtsprüfungsordnung II entsprechend.

(6) Für den Fall von Versäumnis, Nachholung und Täuschung gelten die §§ 25 und 26 der Lehramtsprüfungsordnung II entsprechend.

§ 31 Komplexprüfung

(1) Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger an Oberschulen oder an Gymnasien haben folgende Komplexprüfungen abzulegen:

1. eine Lehrprobe in dem Fach in einer Klassenstufe und eine anschließende Disputation zu fachwissenschaftlichen Schwerpunkten sowie
2. eine Lehrprobe in dem Fach in einer anderen Klassenstufe und eine anschließende Disputation zu didaktischen Schwerpunkten.

(2) Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger an berufsbildenden Schulen haben folgende Komplexprüfungen abzulegen:

1. eine Lehrprobe in dem Fach oder der Fachrichtung in einer Klassen- oder Jahrgangsstufe oder Schulart der berufsbildenden Schule und eine anschließende Disputation zu fachwissenschaftlichen Schwerpunkten sowie
2. eine Lehrprobe in dem Fach oder der Fachrichtung in einer anderen Klassen- oder Jahrgangsstufe oder Schulart der berufsbildenden Schule und eine anschließende Disputation zu didaktischen Schwerpunkten.

(3) Die Dauer der Disputation nach den Absätzen 1 und 2 beträgt in der Regel jeweils 30 Minuten.

(4) Die Prüfungskommission beurteilt die Leistung im Anschluss an jede Komplexprüfung mit „erfüllt die

Anforderungen“ oder „erfüllt nicht die Anforderungen“ und teilt das Ergebnis der Seiteneinsteigerin oder dem Seiteneinsteiger unmittelbar im Anschluss an die Beratung mündlich mit.

(5) Für die Durchführung der Komplexprüfungen gilt § 17 Absatz 2 bis 4 und 7 der Lehramtsprüfungsordnung II entsprechend.

(6) Für den Fall von Versäumnis, Nachholung und Täuschung gelten die §§ 25 und 26 der Lehramtsprüfungsordnung II entsprechend.

§ 32 Bestehen des Feststellungsverfahrens

Das Feststellungsverfahren für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ist bestanden:

1. im Fall von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2, wenn das Kolloquium mit „erfüllt die Anforderungen“ bewertet worden ist,
2. im Fall von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, wenn jede Komplexprüfung mit „erfüllt die Anforderungen“ bewertet worden ist.

§ 33 Wiederholung des Feststellungsverfahrens

(1) Ist das Kolloquium mit „erfüllt nicht die Anforderungen“ bewertet worden, kann es einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll innerhalb des ersten Halbjahres des auf das Feststellungsverfahren für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger folgenden Schuljahres erfolgen. Die Schulaufsichtsbehörde legt hierfür einen Termin fest.

(2) Ist eine Komplexprüfung mit „erfüllt nicht die Anforderungen“ bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden. Sind beide Komplexprüfungen mit „erfüllt nicht die Anforderungen“ bewertet worden, können diese ebenfalls einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll innerhalb des ersten Halbjahres des auf das Feststellungsverfahren folgenden Schuljahres erfolgen. Die Schulaufsichtsbehörde legt hierfür einen Termin fest.

(3) Hat die Seiteneinsteigerin oder der Seiteneinsteiger die Wiederholungsprüfung für das Kolloquium oder eine Komplexprüfung nicht bestanden, ist ihr oder sein Prüfungsanspruch für das Fach oder die Fachrichtung erloschen.

§ 34 Qualifizierungsnachweis

Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, deren Leistung im Feststellungsverfahren mit „erfüllt die Anforderungen“ bewertet wurde, erhalten einen Qualifizierungsnachweis der Schulaufsichtsbehörde. Diese bestimmt den Zeitpunkt der Übergabe.“

20. Der bisherige § 25 wird zu § 35 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „22. August 2017 (SächsGVBl. S. 485), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 714) geändert worden ist“ durch die Angabe „24. Februar 2025 (SächsGVBl. S. 73)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
21. Der bisherige § 26 wird zu § 36 und in Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

22. Der bisherige § 27 wird zu § 37 und Absatz 2 Nummer 6 durch die folgenden Nummern 6 bis 8 ersetzt:

- „6. „Lehrkraft mit Lehrbefähigung für eine Fachrichtung und ein Fach an berufsbildenden Schulen“;
7. „Lehrkraft mit Lehrbefähigung für eine Fachrichtung mit zwei Vertiefungsrichtungen an berufsbildenden Schulen“;
8. „Lehrkraft mit Lehrbefähigung für zwei Fächer an berufsbildenden Schulen“.“

23. Der bisherige § 28 wird zu § 38.

24. Der bisherige Abschnitt 6 wird durch den folgenden Abschnitt 6 ersetzt:

„Abschnitt 6
Übergangsbestimmungen

§ 39

Berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen

Lehrkräfte, die eine wissenschaftliche oder eine schulpraktische Ausbildung vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schließen diese nach der Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 2 der

Verordnung vom 11. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist, ab.

§ 40

Feststellungsverfahren

Lehrkräfte gemäß § 19 Absatz 1 bis 5 und Absatz 6 Nummer 1 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist, können bis einschließlich 1. September 2028 einen Antrag stellen auf Zulassung zum Feststellungsverfahren nach der Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 27. Juli 2026

Der Staatsminister für Kultus
Conrad Clemens

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung von Rechtsnormen für Schulen in freier Trägerschaft im Jahr 2026

Vom 15. Juli 2026

Das Staatsministerium für Kultus verordnet aufgrund des § 14 Absatz 6 Satz 4, Absatz 7 Satz 4 sowie des § 20 Nummer 8, 14 und 14a des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juli 2025 (SächsGVBl. S. 313) geändert worden ist:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Das Sächsische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juli 2025 (SächsGVBl. S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Der bedarfserhöhende Faktor im Schuljahr 2025/2026 beträgt
 1. für Grundschulen: 1,2559;
 2. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen: 1,2171;
 3. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören: 1,1118;
 4. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: 1,1181;
 5. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung: 1,0966;
 6. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 1,1200;
 7. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 1,1189;
 8. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung: 1,1433;
 9. für Klinik- und Krankenhausschulen: 1,1944;
 10. für Oberschulen außer Oberschulen+ und Abend-
erschulen: 1,2718;
 11. für die Primarstufe einer Oberschule+: 1,2559; für
die Sekundarstufe I einer Oberschule+: 1,2718;
 12. für Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs:
1,1629;
 13. für Gemeinschaftsschulen: 1,2211;
 14. für berufsbildende Schulen: 1,1621.“
2. Absatz 6 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Die Sachausgaben gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 betragen im Schuljahr 2025/2026 je Schülerin oder Schüler
 1. einer Grundschule: 1 950 Euro;
 2. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem
Förderschwerpunkt Sehen: 6 918 Euro;

3. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem
Förderschwerpunkt Hören: 6 158 Euro;
4. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: 7 363 Euro;
5. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung: 9 536 Euro;
6. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 4 094 Euro;
7. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 5 372 Euro;
8. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung: 6 855 Euro;
9. einer Klinik- und Krankenhausschule: 1 341 Euro;
10. einer Oberschule außer Oberschule+: 1 967 Euro;
11. der Primarstufe einer Oberschule+: 1 950 Euro; der
Sekundarstufe I einer Oberschule+:
1 967 Euro;
12. eines Gymnasiums: 2 103 Euro;
13. einer Gemeinschaftsschule: 2 018 Euro;
14. einer berufsbildenden Schule in Vollzeit, außer be-
rufsbildende Förderschule: 2 028 Euro;
15. in einem Bildungsgang gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2
der Schulordnung Berufsschule vom 14. März 2023
(SächsGVBl. S. 92), die zuletzt durch Artikel 2 der
Verordnung vom 9. April 2025 (SächsGVBl. S. 153)
geändert worden ist, und in berufsvorbereitenden
Maßnahmen der Arbeitsagentur, außer in Bil-
dungsgängen an berufsbildenden Förderschulen:
811 Euro;
16. einer Abenderschule: 682 Euro;
17. eines Abendgymnasiums: 1 901 Euro;
18. eines Kollegs: 2 103 Euro.“

3. Absatz 7 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Dieser beträgt im Schuljahr 2025/2026 je Schülerin
oder Schüler in Vollzeit 331 Euro.“

Artikel 2 Änderung der Zuschussverordnung

Die Zuschussverordnung vom 26. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 229), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Juli 2025 (SächsGVBl. S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird in Teil 1 Nummer 1 in der Spalte Unterrichtsstunden die Angabe „4 240“ durch die Angabe „4 280“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Dresden, den 15. Juli 2026

Der Staatsminister für Kultus
In Vertretung
Wolfgang Kühner
Staatssekretär

Impressum

Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei
Archistrasse 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 56411312
Verlag:
SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Strasse 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gub-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:
Stoba GmbH, Am Markt 16, 01561 Lampertswalde
Redaktionschluss:
5. August 2026
Bezug:
Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 102,16 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 26,96 Euro Postversand) bzw. 75,49 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,81 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SACHSEN Verlag GmbH, Ludwig-Haarmann-Str. 40, 81217 Dresden
ZKZ 7396 CLASSIC+4 Pressepapier 